

13.09.85

— 1 —

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dritte Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

A. Zielsetzung

Erweiterung des Kreises der bisher bereits zum Börsenterminhandel (in der Form des Optionshandels) zugelassenen Wertpapiere.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden auf Antrag der Wertpapierbörsen die Aktien der Dr. Ing. h.c.F. Porsche AG zum Optionshandel zugelassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten.

- 2 -

13.09.85

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dritte Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 13. September 1985
14 (42) - 551 08 - Bö 12/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Börsentermingeschäfts-Zulassungs-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung
zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung
Vom

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 728), wird in Abschnitt A nach Nummer 44 angefügt:

"45. Dr. Ing. h. c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, Vorzugsaktien".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

B

I.

Börsentermingeschäfte in Aktien sind nach § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes nur statthaft, soweit sie durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zugelassen werden. An den deutschen Wertpapierbörsen werden gegenwärtig Börsentermingeschäfte nur in der Form von Optionsgeschäften in Aktien betrieben. Dabei erwirbt der Käufer gegen Zahlung des Optionspreises das Recht, die Lieferung (Kaufoption) oder das Recht, die Abnahme (Verkaufsoption) einer bestimmten Anzahl von Aktien während einer bestimmten Frist zu einem bestimmten, von vornherein festgelegten Preis zu verlangen. Der somit auf den Optionspreis beschränkte Kapitaleinsatz ist verhältnismäßig gering und das Risiko hierauf begrenzt.

II.

Neben den bisher durch die Verordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), geändert durch die Verordnungen vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1289) und vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 728), zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren sollen nunmehr auch die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG in den Optionshandel einbezogen werden (§ 1). Die nach § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes vorgesehene Zulassung soll sicherstellen, daß nur in solchen Aktien Termingeschäfte stattfinden, bei denen eine Gefährdung des Publikums nicht zu besorgen ist. Davon kann bei der neu zuzulassenden Aktie ausgegangen werden. Es handelt sich um die Aktie eines größeren Unternehmens mit ausreichenden Börsenumsätzen. Die Aktie ist zur fortlaufenden Notierung zugelassen, die Gesellschaft erstattet Zwischenberichte.

§ 2 enthält die übliche Berlinklausel.

§ 3 legt den Termin für das Inkrafttreten auf den 1. November 1985 fest, da die Verordnung möglichst bald in Kraft treten soll.

III.

Die Ausführung der Verordnung belastet den Bund, die Länder und die Gemeinden nicht mit Kosten.

08.11.85

C

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-
Zulassungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In § 3 wird das Datum "1. November 1985"
durch das Datum "1. Dezember 1985" ersetzt.

Begründung:

Notwendige Anpassung